OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302988/13/Kü/MG

Datum:
Linz, 20. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des H K K S, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. März 2021, GZ: BHVB/920170024178/20, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, als hinsichtlich der Strafnorm die Bezeichnung „idF BGBl. I Nr. 123/2015“ eingefügt wird.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 552 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. März 2021, GZ: BHVB/920170024178/20, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von 730 Euro und eine Geldstrafe in Höhe von 1.300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 01.11.2019 – 16.12.2019
Ort: Frankenmarkt

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Personen, bei welchen es sich um in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen handelt, zumindest am 16.12.2019 um 09:40 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name: P S, geb. x
Arbeitsantritt: 01.11.2019, 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: Frankenmarkt

2. Datum/Zeit: 16.12.2019
Ort: Frankenmarkt

Name: D W, geb. x
Arbeitsantritt: 16.12.2019, 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: Frankenmarkt

3. Datum/Zeit: 16.12.2019
Ort: Frankenmarkt

Name: V Z, geb. x
Arbeitsantritt: 16.12.2019, 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: Frankenmarkt

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses begehrt wird. Begründend wurde festgehalten, dass das Straferkenntnis völlig falsch sei und teils überhaupt nicht den Tatsachen entspreche. Der Bf werde eine eidesstaatliche Erklärung dazu bei der öffentlichen Verhandlung von zwei Leuten vorlegen, dass die behaupteten Sachen nicht der

Wahrheit entsprechen würden. Weiters betreibe er keine Firma in Österreich und habe auch keine in Österreich.

I.3. Mit Schreiben vom 28. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem Hinweis, dass das Straferkenntnis am 12. März 2021 zugestellt wurde, vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2021, an welcher ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen hat sowie das Erhebungsorgan, welches die Kontrolle durchgeführt hat, als Zeuge einvernommen wurde. Der Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt. Der Bf hat an der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht teilgenommen. Festzuhalten ist, dass eine mündliche Verhandlung bereits für den 17. November 2021 anberaumt wurde, diese jedoch über Antrag des Bf, wonach er aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann, bereits verlegt wurde. Am 20. Dezember 2021 teilte eine Angestellte des Bf in Form eines E-Mails um 17:00 Uhr mit, dass es ihrem Chef wieder sehr schlecht gehe und er an der Verhandlung nicht teilnehmen kann. Eine Krankmeldung war diesem Schreiben nicht angeschlossen. Die Krankmeldung wurde erst am 23. Dezember 2021 vorgelegt. Da zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2021 kein Nachweis über die Erkrankung des Bf vorgelegen ist, konnte daher die mündliche Verhandlung an diesem Tag in Abwesenheit des Bf durchgeführt werden.

Festzustellen ist, dass dem Bf die über die mündliche Verhandlung aufgenommene Niederschrift in Wahrung des Parteiengehörs zugestellt wurde und diesem die Möglichkeit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich samt der angeschlossenen Niederschrift wurde im Wege der Hinterlegung am 17. Jänner 2022 zugestellt. Am 11. Februar 2022 ist das Schriftstück mit dem Vermerk „nicht behoben“ wiederum dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurückgestellt worden.

Für den erkennenden Richter ergibt sich aufgrund der dargestellten Sachlage, dass beim Bf keine Interesse an der Mitwirkung zur Feststellung des – seinen Ausführungen zu Folge unrichtigen – Sachverhaltes besteht, zumal außer E-Mail Schreiben, dass er krankheitshalber an mündlichen Verhandlungen nicht teilnehmen kann, keine Reaktionen erfolgt sind. Zudem werden vom Bf Schriftstücke des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht behoben und verdeutlicht auch dies das mangelnde Interesse des Bf. Insofern konnte das Landesver-

waltungsgericht Oberösterreich ohne weitere Anhörung des Bf in der Sache entscheiden.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf hat unter dem Firmennamen „F H S“ am 9. September 2017 mit der N GmbH, Frankenmarkt, einen Mietvertrag über das Gebäude an der Adresse x, Frankenmarkt, abgeschlossen. Bei diesem Mietgegenstand handelt es sich um eine Halle im Ausmaß von 240 m² samt 60 m² Parkplatz. Dieses Mietverhältnis wurde zum Termin 30. Juni 2020 beendet.

In einem Schreiben vom 31. Dezember 2019 teilte der Bf unter seiner Firmenbezeichnung „F H B“ einem Betriebsprüfer des Finanzamtes Salzburg-Land mit, dass die Betriebsstätte im Objekt Frankenmarkt verlassen und ordentlich geräumt wurde.

Am 16. Dezember 2019 führte die Finanzpolizei eine Kontrolle im Objekt x, Frankenmarkt, durch. Am Beginn der Kontrolle konnte festgestellt werden, dass in der Halle drei Personen anwesend sind, die dort gearbeitet haben. Bei diesen drei Personen handelt es sich um den indischen Staatsangehörigen P S, den polnischen Staatsangehörigen D W und den rumänischen Staatsangehörigen V Z. Die drei Personen haben Streicharbeiten und Tischlerarbeiten für die Holzboxen für Pferdefutter durchgeführt. Herr P S gab an seit 1. November 2019 an drei Tagen in der Woche im Unternehmen beschäftigt zu sein und 7 Euro pro Stunde zu erhalten. Herr W gab an als Hilfsarbeiter den ersten Tag im Unternehmen zu arbeiten. Das Vorstellungsgespräch dazu hat am 13. Dezember 2019 stattgefunden, bei dem über den Lohn noch nicht gesprochen wurde. Ebenso gab V Z an, am Kontrolltag erst den ersten Tag im Unternehmen zu arbeiten.

Die Kontrollorgane führten eine Datenbankabfrage der österreichischen Sozialversicherung durch, welche ergab, dass keiner der arbeitend angetroffenen Personen zur Sozialversicherung gemeldet war. Zudem ergab die Datenbankabfrage, dass der angetroffene indische Staatsangehörige nicht im Besitz von entsprechenden arbeitsmarktrechtlichen Dokumenten oder Bewilligungen gewesen ist.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei vom 7. Jänner 2020, sowie den von der Finanzpolizei im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen. Sofern vom Bf vorgebracht wird, dass er in Österreich keine Betriebsstätte und keine Firma betreibe, steht dem der Mietvertrag abgeschlossen zwischen der N GmbH und der Unternehmung „F H S“ mit der Adresse F vom 9. September 2017 entgegen, indem eine Hallenfläche von 240 m² an der Adresse x, Frankenmarkt, angemietet wird. Genau in diesem Objekt

hat die Kontrolle der Finanzpolizei am 16. Dezember 2019 stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt war der abgeschlossene Mietvertrag noch aufrecht. Dieser wurde erst zum Termin 30. Juni 2020 aufgelöst. Dies ergibt sich aus einem Schreiben der N GmbH an den Mieter „F H S K K“ vom 31. März 2020, welches ebenfalls von der Finanzpolizei vorgelegt wurde. Insofern bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Unterlagen bzw. der Feststellungen der Kontrollorgane am Tag der Kontrolle keine Bedenken dahingehend, dass vom Bf als Einzelunternehmer in Frankenmarkt eine Betriebsstätte geführt wurde.

Aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des Kontrollorganes im Zuge der mündlichen Verhandlung ergibt sich, dass drei Personen arbeitend in der Halle angetroffen wurden. Diese drei Personen haben jeweils in ihrer Landessprache Personenblätter ausgefüllt, in denen sie angegeben haben, seit wann sie im Betrieb arbeiten. Diese Angaben der angetroffenen Arbeiter konnten sohin den Feststellungen zugrunde gelegt werden. Gegenteilige Äußerungen, wie vom Bf noch im Zuge des Beschwerdevorbringens angekündigt, liegen nicht vor bzw. wurden vom Bf auch nicht nachgereicht. Hinsichtlich der Mitwirkung des Bf an der Sachverhaltsfeststellung wird auf die Ausführungen in Punkt I.3. verwiesen.

An der Feststellung, wonach keine Anmeldung zur Sozialversicherung stattgefunden hat, bestehen insofern keine Zweifel, als im Datenerfassungssystem der österreichischen Sozialversicherung keine Meldungen aufscheinen. Gleiches trifft für die arbeitsmarktrechtlichen Papiere des angetroffenen indischen Staatsangehörigen zu, die jedenfalls nicht vorgelegen sind.

Anzumerken ist zudem, dass von den Vertretern der Finanzpolizei im Zuge der mündlichen Verhandlung dargelegt wurde, dass die Betriebsstätte in Frankenmarkt zwar bis Ende Dezember 2019 geräumt wurde, allerdings der Betrieb nur einige Kilometer weiter an die Adresse x, F, gezogen ist. Auch diesbezüglich liegt ein Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Firma G R KFZ Handels GesmbH und der Firma F des Bf vor. Dieser Mietvertrag trägt das Datum 7. Juli 2020. Auch an dieser Betriebsstätte wurde von der Finanzpolizei eine Kontrolle durchgeführt und der indische Staatsangehörige P S arbeitend angetroffen. Auch hinsichtlich dieser Kontrolle hat die Finanzpolizei einen Strafantrag an die belangte Behörde gestellt, welche diese mit Erlassung von Straferkenntnissen wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erledigt hat. Gegen diese Straferkenntnisse hat der Bf keine Beschwerde erhoben. Zum Nachweis dieses Vorbringens wurden der Mietvertrag und die Straferkenntnisse vom Vertreter der Finanzpolizei im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegt, welche auch als Beilage der Verhandlungsschrift angeschlossen wurden. Insofern besteht an diesem Vorbringen des Vertreters der

Finanzpolizei kein Zweifel. Diese Unterlagen belegen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass der Bf sehr wohl eine gewerbliche Tätigkeit in Österreich ausgeübt hat und in diesem Unternehmen Personen beschäftigt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 98/2019, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.
[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar
1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungs-nummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und

2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.[...].“

III.2. Faktum ist, dass der Bf am Kontrolltag in seiner Betriebsstätte drei Personen beschäftigt hat, obwohl diese vor Arbeitsbeginn nicht zur Sozialversicherung gemeldet wurden. Die Kontrollorgane haben die drei Personen bei der Ausführung von Arbeiten an der Betriebsstätte in Frankenmarkt angetroffen. Die Abfrage im Datenerfassungssystem der österreichischen Sozialversicherung hat ergeben, dass keine Meldungen erfolgt sind. Insofern steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass der Bf der Verpflichtung zur Anmeldung der Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt nicht entsprochen hat, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Verantwortung des Bf, wonach er keine Betriebsstätte in Österreich betrieben hat, ist – wie aus den obigen Feststellungen zu entnehmen – eindeutig widerlegt. Weiteres Vorbringen hinsichtlich einer subjektiven Entlastung wurde vom Bf nicht erstattet. Im abgeführten Ermittlungsverfahren haben sich keine Gründe ergeben, die Zweifel an der subjektiven Verantwortung des Bf hervorrufen würden. Der Bf als Arbeitgeber hat die Verpflichtung, Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anzumelden. Diesen Erfordernissen hat der Bf nicht entsprochen und hat dazu auch kein Vorbringen erstattet, warum ihm die Einhaltung dieser Vorschriften nicht möglich gewesen ist. Insofern kann der Bf sein mangelndes Verschulden nicht glaubhaft machen, weshalb ihm die angelasteten Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar sind.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im gegenständlichen Fall ist die Strafe nach dem ersten Strafsatz des § 111 Abs. 2 ASVG zu bemessen, wonach die Nichtanmeldung von Arbeitnehmern vor Arbeitsantritt mit Geldstrafe von 730 – 2.180 Euro zu bestrafen ist.

Der anzuwendende Strafrahmen zeigt, dass hinsichtlich der Übertretungen im Spruchpunkt 2. und 3. (Beschäftigung des polnischen sowie des rumänischen Staatsangehörigen) die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen verhängt wurden, sodass sich weitere begründende Ausführungen zur Strafhöhe erübrigen. Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG, die ein Unterschreiten der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe rechtfertigen würden, sind im gesamten Verfahren nicht hervor gekommen.

Hinsichtlich der Beschäftigung des indischen Staatsangehörigen ist erschwerend die lange Beschäftigungsdauer und die Uneinsichtigkeit des Bf zu werten. Dem gegenüber stehen – wie erwähnt – keine Milderungsgründe. Insofern bestehen an der von der ersten Instanz zu Spruchpunkt 1. vorgenommenen Strafbemessung keine Bedenken, weshalb diese zu bestätigen war. Das Ausmaß der Strafe ist geeignet dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und wird in Hinkunft zu gesetzeskonformen Verhalten veranlassen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger